

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

Betreff:

Entfernung einer Kirschchlorbeerhecke am Hohenhof: Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG

Beratungsfolge:

07.05.2019 Naturschutzbeirat

08.05.2019 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussfassung:

Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG für die Entfernung der Kirschchlorbeerhecke am Hohenhof zu.

**Kurzfassung**

entfällt

Begründung

Im Auftrag der Stadtverwaltung Hagen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, ist mit Datum vom 16.04.2019 ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Entfernung der ca. 18 m langen, ca. 2,4 m breiten und 0,8 – 0,9 m hohen Kirschchlorbeerhecke gestellt worden (s. Anlage I). Im Rahmen der laufenden Instandsetzungsmaßnahmen soll die hinter dieser Hecke befindliche Außenwand der westlichen Einfassung des Brunnenhofes abgedichtet werden, da ein ausgeprägter, fortschreitender Feuchteschaden vorliegt. Die Entfernung der Hecke ist erforderlich, um das Ausschachten entlang der Außenwand zu ermöglichen. Im Bereich der ehemaligen „Kegelbahn“ ist auf der Wandinnenseite eine Wandmalerei vorhanden. Der Feuchteintrag beschädigt und löst den Putz, so dass der Erhalt der Wandmalerei bedroht ist. Es ist wichtig, die Maßnahme zeitnah durchzuführen, um eine ausreichende Trocknung der verputzten Außenwand in den Sommermonaten zu ermöglichen.

Das Vorhaben verstößt gegen die Bestimmung des § 39 (5) BNatSchG. Hiernach ist es verboten, „... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“. Gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes ... auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

In Abwägung der beiden öffentlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Naturschutzes, ist die Verwaltung - vor dem Hintergrund, dass es sich um eine intensiv gepflegte Hecke aus Kirschchlorbeer mit einer geringen ökologischen Funktion handelt – zu dem Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall die Anwendung des § 39 (5) BNatSchG den öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes im Sinne des § 67 BNatSchG entgegensteht. Somit kann aus Sicht der Verwaltung die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG erteilt werden. Die Hecke darf nur beseitigt werden, sofern keine Tiere gestört oder geschützte Lebensstätten zerstört werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Wiederbepflanzung nach historischem Vorbild.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

